Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 79 Ausgegeben Danzig, den 16. Dezember 1936

Inhalt:

186

Verordnung

betreffend die Änderung der Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Vom 3. Dezember 1936.

Artikel I

Auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes betreffend die Eisenbahnverkehrsordnung vom 24. Oktober 1928 wird die Anlage A zu § 4 der Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 1. 12. 1931 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 64 vom Jahre 1931, lfd. Nr. 172) enthaltend die

„Vorschriften über die nur bedingungsweise zur Beförderung durch die Eisenbahn zugelassenen Gegenstände"

wie folgt geändert:

I. In der Klasse I „Explosionsgefährliche Materialien" 1a „Sprengstoffe (Spreng- und Schießmittel)" in der Abteilung A. „Sprengstoffe".

A. In der 1. Gruppe, unter Buchstabe a), im Titel 1 „Bergwerkssprengstoffe"

1. unter A. „Gesteinssprengstoffe"

a) erhält der Absatz beginnend mit den Worten: „Ammonit 5" nachstehenden Wortlaut:

„Ammonit 5. Gemenge von 73—84 v. H. Ammonsalpeter, wovon bis zu 5 v. H. der Gesamtmenge des Sprengstoffs durch Kalisalpeter ersetzt sein dürfen, 2—12 v. H. Aluminium und/oder Alsimin, 5—15 v. H. Nitroabkömmlingen des Toluols und/oder Naphthalins, wovon mindestens 5 v. H. der Gesamtmenge des Sprengstoffes, Trinitrotoluol, 0—4 v. H. Pflanzenmehl und/oder Zellulose, 0—4 v. H. festen oder flüssigen Kohlenwasserstoffen";

b) nach dem Absatz beginnend mit den Worten: „Ammonit 6" ist ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut nachzutragen:

„Ammonit 6, schwer frierend. Gemenge 88 v. H. Ammonsalpeter, 3 v. H. Nitroglyzerin, 1 v. H. Nitroglykol, 5 v. H. Mononitronaphthalin und 3 v. H. Holzmehl",

2. unter B. „Wettersprengstoffe"

a) der Absatz beginnend mit den Worten: „Wetter-Lignosit D." erhält nachstehenden Wortlaut:

„Lignosit D. Gemenge 75 v. H. Ammonsalpeter, 3 v. H. Dinitrotoluol, 4 v. H. Nitroglyzerin, 3 v. H. Holzmehl und 15 v. H. Chlorkalium";

b) nach dem Absatz beginnend mit den Worten: „Forst- und Landwirtschaftsbradit" sind drei neue Absätze mit folgendem Wortlaut nachzutragen:

„Lignosit L. Gemenge von 58 v. H. Ammonsalpeter, 14 v. H. Natronsalpeter, 10,5 v. H. Holzmehl, 4 v. H. Nitroglyzerin, 1 v. H. Dinitrotoluol und 12,5 v. H. Küchensalz.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 24. 12. 1936.)

Lignosit M. Gemenge von 43 v. H. Ammonsalpeter, 10,5 v. H. Natronsalpeter, 9,5 v. H. Kalksalpeter, 8 v. H. Nitroglyzerin, 10,5 v. H. Holzmehl und 18,5 v. H. Küchensalz.

Pionkit F. Gemenge von 77,5 v. H. Ammonsalpeter, 4 v. H. Nitroglyzerin, 4 v. H. Trinitrotoluol, 4 v. H. Kaliumperchlorat, 1,5 v. H. Holzmehl und 9 v. H. Küchensalz."

B. In der 1. Gruppe unter Buchstabe e) „Chlorat- und Perchloratsprengstoffe" im Titel 1 „Bergwerkssprengstoffe".

A. „Chloratsprengstoffe" sind nach dem Absatz beginnend mit den Worten: „Chloratit 3..." drei neue Absätze mit folgendem Wortlaut nachzutragen:

„Muster Schedit. Gemenge von 79 v. H. Kaliumchlorat, 1 v. H. Nitronaphthalin, 15 v. H. Dinitrotoluol, 5 v. H. Rizinusöl.

Normal Schedit Probe 42. Gemenge von 90 v. H. Kaliumchlorat, 6 v. H. Paraffin, 3 v. H. Vaselin, 1 v. H. Cumaronharz.

Schedit Probe 14. Gemenge von 89,5 v. H. Kaliumchlorat, 5 v. H. Paraffin, 2,5 v. H. Vaselin, 1,5 v. H. Dinitrodiphenylamin, 1,5 v. H. Tischlerleim."

C. in der 2. Gruppe unter Buchstabe f) „Dynamite und dynamitähnliche Sprengstoffe" im Titel I. „Bergbausprengstoffe" unter Buchstabe A. „Gesteinssprengstoffe":

1. nach dem Absatz beginnend mit den Worten: „Dynamit 1" ist ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut nachzutragen:

   „Dynamit 1, schwer frierend. Gemenge von 47,25 v. H. Nitroglyzerin, 15,75 v. H. Nitroglikol, 2 v. H. Kollodiumbaumwolle, 27 v. H. Natronsalpeter und 8 v. H. Holzmehl;"

2. nach dem Absatz beginnend mit den Worten: „Dynamit 2" ist ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut nachzutragen:

   „Dynamit 2 M. Gemenge von 51 v. H. Nitroglyzerin, 24 v. H. Schießbaumwolle und 25 v. H. Natronsalpeter;"

3. im Absatz, beginnend mit den Worten „Dynamit 5" ist: der ersten Zeile „20 v. H." durch „22 v. H." zu ersetzen.

II. In der Klasse I „Explosionsgefährliche Materialien" 1a „Sprengstoffe (Spreng- und Schießmittel)" in der Abteilung

B. Schießmittel

ist in der 2. Gruppe, im dritten Absatz nach den Worten „für Schießzwecke geeignete Pulver" ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut nachzutragen:

„Das Pulver kann als Stückgutsendungen mit einem Gewicht bis 200 kg befördert werden."

III. In derselben Klasse I „Explosionsgefährliche Materialien" in den „Beförderungsbedingungen für die unter I a, A, B und C aufgeführten Sprengstoffe", im Titel II „Gewöhnliche, nicht unter I fallende Sendungen"

A. in der Abteilung „A. Verpackung", im Abschnitt „Schießmittel" wird nach dem Buchstaben d) nachgetragen:

„e) Ausnahmen von den Vorschriften unter a) und c) für Schießmittel der 2. Gruppe (Schwarzpulver, gepreßt und Kornpulver und Pulver mit ähnlicher Zusammenstellung, für Schießzwecke verwandt), welche in Mengen mit einem Gewicht bis 200 kg als Stückgutsendungen befördert werden können.

(1) Die Schießmittel sind in dichte Beutel, welche das Ausstreuen des Inhalts verhindern, zu füllen. Die Beutel sind in dichte Blechbüchsen oder dichte, starke, sicher verschließbare Pappschachteln zu packen. Die Blechbüchsen oder Pappschachteln sind in starke Holzbehälter so zu verpacken, daß durch Ausfüllen eventueller leerer Stellen mit Holzwolle oder anderen trockenen, zu diesem Zwecke geeigneten Packmitteln, irgend welches Verschieben unmöglich wird. Der Blechbüchsendeckel muß einem inneren Gasdruck, welcher infolge eines Brandes der Schießmittel entstehen könnte, nachgeben. Der Pappschachteldeckel kann sich aus einer Doppelklappe mit einem sogenannten Zungenverschluß, welcher z. B. durch Aufkleben eines festen Isolierbandes festgehalten wird, zusammensetzen. Die in einem Beutel enthaltenen Schießmittel können höchstens 1 kg wiegen.

(2) Die zum Befestigen von Brettern der Holzbehälter verwendeten eisernen Nägel müssen verzinkt sein.

(3) Die Behälter müssen die deutliche und haltbare rote Aufschrift:

„Schießpulver | Explosiv | nur 200 kg“

tragen.

Außerdem sind die Behälter mit einer Bleiplombe oder einem Siegel (Markenabdruck), welche mit zwei Kopfschrauben auf dem Deckel befestigt sind, oder auch mit einem auf dem Deckel und den Seitenwänden aufgeklebten und die Schutzmarke tragenden Zeichen zu verschließen.“

B. In der Abteilung B. „Aufgabe“ wird im Absatz (1) ein zweiter Satz mit folgendem Wortlaut nachgetragen:

„Eine Ausnahme bilden Stückgutsendungen mit einem Gewicht bis 200 kg Schwarzpulver (gepreßt und Kornpulver) und Pulver mit ähnlicher Zusammenstellung (Stoffe der 2. Gruppe); diese Sendungen werden als Eilgutsendungen zur Beförderung zugelassen.“

C. In der Abteilung C. „Bescheinigungen. Frachtbriefe“ erhält der erste Satz des Absatzes (6) nachstehenden Wortlaut:

„Bei Versendung von Schießmitteln der 1. Gruppe, für welche die Zusammenladung mit Sprengkapseln (1b Ziffer 2a) und b) zulässig ist und welche nach diesen Beförderungsvorschriften für die unter Ia, A, B und C genannten Sprengstoffe, Abteilung A. „Verpackung“, Abschnitt „Schießmittel“ unter Buchstabe d) verpackt sind, wie auch bei Stückgutsendungen mit einem Gewicht bis 200 kg. Schwarzpulver (gepreßt und Kornpulver) und Pulver mit ähnlicher Zusammenstellung, welches zu Schießzwecken aus der 2. Gruppe der Schießmittel verwendet wird, (und welche nach diesen Beförderungsvorschriften für die unter Ia, A, B und C genannten Sprengstoffe, Abteilung A. „Verpackung“ Abschnitt „Schießmittel“ unter Buchstabe e) verpackt sind), ist folgendes zu beachten.“

D. In der Abteilung G. „Bestimmung der Züge und Einstellung der mit Sprengstoffen beladenen Wagen in die Züge“ wird im Absatz (3) nach den Worten: „35 kg Bruttogewicht“ nachgetragen:

„. . . . . . wie auch Stückgutsendungen mit einem Gewicht bis 200 kg Schwarzpulver (gepreßt und Kornpulver) und Pulver mit ähnlicher Zusammenstellung, zu Schießzwecken verwendet, genannt in der Klasse I unter Ia „Sprengstoffe (Spreng- und Schießmittel)“ in der Abteilung B. „Schießmittel“ in der 2. Gruppe im dritten Absatz und die nach den in der Abteilung A. „Verpackung“ im Abschnitt „Schießmittel“ unter Buchstabe e) genannten Beförderungsvorschriften verpackt sind, ...“

IV. In derselben Klasse I „Explosionsgefährliche Materialien“ — „I c. Zündwaren und Feuerwerkskörper“

A. unter Ziffer 2 „Pyrotechnische Scherzartikel, Zündbänder“ unter dem Buchstaben e) wird nachgetragen:

„f) Knallkorken, die eine Schießmasse aus einem Gemenge von Kaliumchlorat mit rotem Phosphor oder Pulvermehl enthalten;

g) Wunderkerzen aus einem Gemenge von Bariumnitrat, Eisenfeilspäne und Aluminiumstaub;“

B. in den „Beförderungsbedingungen“ in der Abteilung „A. Verpackung“:

1. im Absatz (2) nach dem Buchstaben e) ist nachzutragen:

„e 1) Die Knallkorken müssen in Pappschachteln, höchstens zu 50 Stück in jeder, fest gepackt sein, wobei diese Korken an den Boden der Schachteln angeklebt oder auf eine andere Art auf diesem Boden befestigt sein müssen, und die leeren Stellen zwischen den Korken mit trockenem Holzmehl oder Korkmehl auszufüllen sind. Außerdem muß der Inhalt jeder Schachtel mit einer Watteschicht oder mit einem anderen gleichen elastischen Material bedeckt sein, worauf auf die Schachtel ein Deckel aufzusetzen ist, der mit dem Rande der Schachtelwand genau abschließt und bis zum Boden der Schachtel reicht. Die fertigen Schachteln müssen mittels Band oder Papierstreifen in Pakete mit höchstens 100 Stück Korken zusammengebunden sein,

wobei die Pakete so fest und sicher zusammengebunden sein müssen, daß infolge einer Lockerung das Holzmehl auf keine Art aus den Schachteln ausschütten kann. Höchstens 5 solcher Pakete sind in starkes Papier einzupacken und darauf in starke, dichte, sicher verschließbare Holzkisten zu verpacken."

„e 2) Wunderkerzen müssen in Pappschachteln oder Papierbeutel verpackt werden und einige solcher Schachteln oder Beutel sind in starkem Papier in Paketen zu verpacken, von denen jedes höchstens 144 Stück dieser Kerzen enthalten darf. Die Pakete sind in starke, dichte, sicher verschließbare Holzkisten zu verpacken."

2. Am Schlusse des Absatzes (5) ist ein neuer Satz folgenden Wortlauts nachzutragen: „Das Rohgewicht einer Kiste mit Artikeln, genannt im Absatz 2, Buchstabe 2 f) darf 100 kg nicht übersteigen."

V. In der Klasse I „Explosionsgefährliche Materialien", I d „Verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase" ist in den „Beförderungsbedingungen" im Abschnitt F „Ausnahmen von den Vorschriften zu A—E" im Absatz (1) das Wort „(Schwefelsäure)" in „(schweflige Säure)" zu ändern.

VI. In der Klasse VI „Ekelerregende und übelriechende Stoffe":

A. in Ziffer 2 ist das Wort „Ungesalzene" zu streichen und am Schlusse der Seite das Verweisungszeichen 1) mit nachstehendem Wortlaut nachzutragen:

„1. Als frische Häute werden sämtliche gesalzene und ungesalzene Häute angesehen, welche eine lästige Menge salzigen Bluteiters ausscheiden. Gut gesalzene Häute, welche nur die äußerst notwendige Feuchtigkeit beim Salzen enthalten, unterliegen keinen besonderen Beförderungsbedingungen."

B. In den „Beförderungsbedingungen" in der Abteilung B. „Sonstige Vorschriften" im Absatz (7) ist nach den Worten "mit Ausnahme von" nachzutragen: „trockenen Schweinehaaren und trockenen Schweineborsten".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. Dezember 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P. A. V. 14[05] Huth Dr. Wiercinski-Keiser

187

Verordnung

betreffend Abgabe von Lebertran zu medizinischen Zwecken.

Vom 3. Dezember 1936.

Auf Grund des § 1, Ziff. 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Lebertran zu medizinischen Zwecken zur Verwendung bei Menschen darf im Gebiet der Freien Stadt Danzig im Handel (Groß-, Zwischen-, Kleinhandel) nur angeboten oder abgegeben werden, wenn er ausschließlich aus Kabeljauleber — Gadus Morrhua — auf dem Dampfwege hergestellt ist.

(2) Er muß hinsichtlich der chemischen Zusammensetzung, des Geschmacks, der Farbe und des Vitamingehalts den Anforderungen entsprechen, welche die amtliche norwegische Kontrolle an den norwegischen „Gelbsiegel"-Lebertran stellt.

§ 2

Zum Zwecke von Nachprüfungen ist der Händler auf Verlangen des Staatlichen Chemischen Untersuchungsamtes und seiner Beauftragten verpflichtet, Proben des angebotenen Lebertrans zur Untersuchung kostenlos auszuhändigen und Einsicht in die Bücher zu gewähren.

§ 3

Wer entgegen den Vorschriften des § 1 Lebertran der dort genannten Art zum Verkauf feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bis zur Höhe von 5000,— G bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1937 in Kraft.

Danzig, den 3. Dezember 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G. 1156. Huth Dr. Großmann

188

Bekanntmachung

über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Beitritt für britische Gebiete).

Vom 4. Dezember 1936.

Das Britische Reich ist dem am 12. Oktober 1929 in Waschau unterzeichneten Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr nebst Zusatzprotokoll vom gleichen Tage (G.Bl. 1935 S. 811) gemäß seinem Artikel 40 Abs. 2 am 4. Juli 1936 für die nachstehend aufgeführten Gebiete beigetreten:

1. für die dem Malaiischen Staatenbund angeschlossenen Staaten: Negri Sembilan, Pahang, Perak, Selangor,
2. für die dem Malaiischen Staatenbund nicht angeschlossenen Staaten: Johore, Kedah, Kelantan, Perlis, Tringganu,
3. für Britisch-Nord-Borneo, Brunei, Sarawak,
4. für das Protektorat der Tonga-Inseln.

Das Britische Reich hat von dem Vorbehalt des Zusatzprotokolls zum Artikel 2 des Abkommens keinen Gebrauch gemacht. Gemäß seinem Artikel 38 Abs. 3 ist das Abkommen für die vorgenannten britischen Gebiete am 2. Oktober 1936 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. September d. Js. (G.Bl. S. 414).

Danzig, den 4. Dezember 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. III. L. 6007 W. XII/36 Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Bekanntmachung

über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Beitritt für britische Gebiete).

Vom 4. Dezember 1936.

Das Britische Reich ist dem am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichneten Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr nebst Zusatzprotokoll vom gleichen Tage (G. Bl. 1935 S. 841) gemäß seinem Artikel 40 Abs. 2 am 4. Juli 1936 für die nachstehend aufgeführten Gebiete beigetreten:

1. für die im Malaiischen Staatenbund zusammengeschlossenen Staaten:
   Negri Sembilan, Pahang, Perak, Selangor.
2. für die dem Malaiischen Staatenbund nicht angeschlossenen Staaten:
   Johore, Kedah, Kelantan, Perlis, Trengganu.
3. für Britisch-Nord-Borneo, Brunei, Sarawak.
4. für das Protektorat der Tonga-Inseln.

Das Britische Reich hat von dem Vorbehalt des Zusatzprotokolls zum Artikel 2 des Abkommens keinen Gebrauch gemacht. Gemäß seinem Artikel 38 Abs. 3 ist das Abkommen für die vorgenannten britischen Gebiete am 2. Oktober 1936 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. September d. Js. (G. Bl. S. 414).

Danzig, den 4. Dezember 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. III. 1. 6007 W. XII/36 Huth Dr. Wiercinski-Keiser